



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Stellungnahme des BDE zum Referentenentwurf der EEG- Novelle vom 14.04.2016 Artikel 1: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in die Anhörung gegeben mit Möglichkeit, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Angesichts dieser knappen Rückmeldefrist, die eine vollumfängliche und dezidierte Prüfung sämtlicher Neuvorschläge einschließlich der dahinter stehenden Abstimmungsprozesse in den Unternehmen und Fachabteilungen nahezu unmöglich macht, konzentriert sich der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. auf folgende zwei Regelungsbereiche. Sie betreffen Artikel 1 der EEG-Novelle, das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

1. Vergärung von Bioabfällen (§ 43 EEG-Entwurf)
2. Besondere Ausgleichsregelung (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG-Entwurf)

1. Vergärung von Bioabfällen

Artikel 1 der EEG-Novelle hält an dem bereits 2014 festgelegten Ausbaukorridor für erneuerbare Energien fest, der für Biomasseanlagen bei einer installierten Leistung von bis zu 100 Megawatt pro Jahr liegt (vgl. § 4). Die erneuerbaren Energien sollen schrittweise an den Markt herangeführt werden, mit Ausnahme der Bioabfallvergärung, denn diese ist von der Pflicht zur Ausschreibung ausgenommen und erhält – bis zu einer Bemessungsleistung von maximal 1 Megawatt – feste Vergütungssätze, die innerhalb des Anspruchszeitraumes jeweils vierteljährlich abgesenkt werden (§§ 39, 43, 44 a). An den Erhalt der Förderung in § 43 sind Voraussetzungen geknüpft, die – unverändert zum geltenden Recht – die Einrichtung zur unmittelbaren Nachrotte und stofflichen Verwertung der Gärrückstände umfasst sowie die Abfallschlüssel, die zu mindestens 90 Masseprozent eingesetzt werden müssen. Beide Regelungen hatte der BDE bereits zur Novelle 2014 kritisiert (siehe dazu auch BDE-Stellungnahme vom 12.03.2014).

Grundsätzlich ist es Auffassung des Verbandes, dass die Regelungen in § 43 keine wirtschaftliche Grundlage für die Bioabfallverwertung darstellen. Sie sind nicht dazu geeignet, die im Segment fester Bioabfälle vorhandenen Potenziale zu heben und einen Anreiz zum generellen Umschwenken in Richtung Vorschaltvergärung und Nachrotte auszulösen. Unverändert ist es immer noch deutlich teurer, Bioabfälle, insbesondere mit hohem Anteil an Grüngut, zu vergären als zu kompostieren.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**

Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Wenn die Bundesregierung die Absicht hat, eine Vergärung von Bioabfällen vorgeben zu wollen, gibt es aus Sicht des BDE geeignetere Mittel als das EEG, dieses auch zu tun. Allerdings gibt der BDE zu bedenken, dass die pauschale Forderung nach einer kombinierten Nutzung (erst vergären, dann kompostieren; oftmals fälschlicherweise als Kaskadennutzung bezeichnet), aus energiewirtschaftlichen Gründen nicht immer vertretbar ist.

Ein „ehrlicheres“ System, die Kosten der Bioabfallvergärung abzubilden, ist das der Entsorgungsgebühr. Die EEG-Förderung verschleiert tatsächliche Kosten und sie erweckt den Eindruck, durch EEG-Mittel würde die Bioabfallvergärung wirtschaftlich. Dies ist nicht der Fall.

Insbesondere hinweisen möchten wir jedoch auf die Entschließung des Bundesrates in **Drs. 340/15(B)** vom 25.09.2015. Darin bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass an Stelle des Abfallschlüssels 20 03 01 ein **eigener Abfallschlüssel für getrennt erfasste Bioabfälle** aus privaten Haushalten aufgenommen wird und gleichzeitig die Anhänge der Abfallverzeichnis-Verordnung sowie der Bioabfallverordnung durch Aufnahme dieses neuen Abfallschlüssels geändert werden. Diese Bitte, die wir mit Nachdruck unterstützen, lässt der vorgelegte Entwurf bislang unberücksichtigt.

Der BDE fordert seit Jahren einen eigenen Abfallschlüssel für diesen mengenmäßig sowie zur Erreichung der Recyclingziele so bedeutsamen Stoffstrom, der seit 2015 sogar einer Getrennt-sammelpflicht unterliegt. Im Rahmen der Anpassung der Abfallverzeichnisverordnung hatten wir uns diesbezüglich auch an das Bundesumweltministerium gewandt und verweisen an der Stelle auf unser Schreiben an das BMUB vom 18.05.2015. Darin regen wir an, den vom BMUB vorgeschlagenen Abfallschlüssel wie folgt zu bezeichnen: „20 01 42 biologisch abbaubare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 08 fallen“.

Entscheidend ist, dass die Einführung eines neuen Abfallschlüssels für genau den gleichen Abfallstrom, der in der BioAbfV und somit im EEG gemeint war, nicht zu einer Kürzung der EEG-rechtlichen Vergütung für Abfallvergärungsanlagen führt. Dies ist insbesondere auch für bereits bestehende Anlagen wichtig.

2. Besondere Ausgleichsregelung, Nachweis der Stromverbrauchsmenge

Stromintensive Unternehmen müssen nachweisen, dass sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mehr als 1 Gigawattstunde Strom verbraucht haben (§ 64 Abs. 1 Nr. 1). Im Begrenzungsjahr wird der Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt in § 64 Abs. 2 Nr. 1). Das Geschäftsjahr entspricht nicht dem Begrenzungsjahr und diese Regelung ist bereits Bestandteil des EEG 2014.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**

Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Die in den Absätzen 1 und 2 des § 64 verankerte doppelte Betrachtung führt dazu, dass sowohl im zurückliegenden Geschäftsjahr als auch im zu begrenzenden Jahr mindestens 1 GWh verbraucht werden muss. Dieses ist wiederum nachteilig bei Umwandlungen und Neugründungen, z. B. wenn ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet werden muss, sowie bei Umbauten, bei denen nach dem Umbau mehr als 1 GWh verbraucht wird und im Geschäftsjahr vor dem Umbau weniger als 1 GWh. Ganz deutlich wird es bei neuen Anlagen, z. B. einer neu in Betrieb genommenen Anlage zum Kunststoffrecycling. Diese könnte im ungünstigsten Fall erst im dritten Geschäftsjahr, trotz eines Stromverbrauchs von mehr als 1 GWh im Begrenzungsjahr, von der besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Angesichts dessen, dass ohnehin erst ab einem Verbrauch von mindestens 1 GWh von der besonderen Ausgleichsregelung profitiert werden kann, halten wir die Erfüllung der Voraussetzung in § 64 Abs. 1 Nr. 1 für entbehrlich und fordern die Streichung der Nr. 1.

Berlin, 26.04.2016

Ansprechpartnerin:

Dr.-Ing. Annette Ochs

Biologische Behandlungsverfahren, Arbeitssicherheit und Qualitätsmanagement

ochs@bde.de

+49 30 590 03 35 55